

Archiv 16.04.2  
Geschäft 2018-73  
Status öffentlich  
Stossrichtung keine / keine 2. Stossrichtung

gemeinde bassersdorf  
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 15. Mai 2018

**Gemeindebehörden, Gemeinderat**  
**Delegation der Kompetenz zur Genehmigung des**  
**Gemeindeversammlungsprotokolls an den Gemeinderat**

**Ausgangslage**

Unter der Geltung des alten Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 war das Protokoll der Gemeindeversammlung durch den Gemeindepräsidenten und die Stimmzählenden zu genehmigen.

Im neuen Gemeindegesetz (GG), welches per 1. Januar 2018 in Kraft trat, ist die Protokollgenehmigung nicht mehr detailliert geregelt. § 6 GG hält lediglich fest, dass in Gemeindeversammlungen sowie in Sitzungen des Parlaments und der Behörden Protokoll geführt wird (Abs. 1) und das Protokoll mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren enthält (Abs. 2). Im Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz wird dazu ausgeführt, dass die Genehmigung mangels einer einschlägigen Regelung an der nächstfolgenden Sitzung des betreffenden Gremiums zu beschliessen sei. Konkret wäre in Zukunft an jeder Gemeindeversammlung als erstes Beschluss über die Protokollgenehmigung der letzten Versammlung zu fassen.

In der Praxis überzeugt diese Regelung nicht. Einerseits würde es so oft bis zu sechs Monaten dauern, bis das Protokoll abgenommen wäre. Andererseits sind an der nächsten Gemeindeversammlung nicht zwingend die gleichen Stimmberechtigten anwesend wie an der letzten. Darüber hinaus handelt es sich um einen im Wesentlichen formellen Akt, welcher die Gemeindeversammlung unnötig verlängert.

**Erwägungen**

Da die Regelung der Protokollgenehmigung der Gemeinde obliegt und das oben aufgezeigte ordentliche Vorgehen nicht praktikabel ist, hält der Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz fest, dass den Gemeinden weitere Möglichkeiten für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls zur Verfügung stehen. Unter anderem kann ein Behördenrass die Genehmigung durch einen Zirkularbeschluss oder einen Ausschuss des betreffenden Gremiums vorsehen.

Der Gemeinderat sieht in diesem Zusammenhang die Ergänzung des Geschäftsreglements des Gemeinderates vom 1. Januar 2011 vor. Mit der entsprechenden Ergänzung, wonach die Gemeindeversammlung die Kompetenz zur Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls künftig dem Gemeinderat delegiert, ist eine sachgerechte Regelung bzw. Vorgehensweise gewährleistet. Das Protokoll muss – in Übereinstimmung mit der bisherigen Handhabung – zudem vorgängig weiterhin von der Gemeindepräsidentin/vom Gemeindepräsidenten, der/dem Protokollführer/in und zwei Stimmzählenden unterzeichnet werden. Dadurch möchte der Gemeinderat an der gewohnten Vorgehensweise festhalten und die Stimmberechtigten weiterhin am Prozess beteiligen.

Der Wortlaut der zu ergänzenden Bestimmung wäre wie folgt formuliert:

*Art. 37*

*Unterzeichnung und Genehmigung Gemeindeversammlungsprotokoll*

<sup>1</sup> *Der Gemeindepräsident, der Protokollführer und zwei Stimmzählende unterzeichnen das Gemeindeversammlungsprotokoll.*

<sup>2</sup> *Die Gemeindeversammlung überträgt die Kompetenz zur Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls dem Gemeinderat. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll durch einen Zirkularbeschluss.*

Die Berichtigung des Protokolls der Gemeindeversammlung kann nicht mehr für sich alleine mit Rekurs verlangt werden. Sie kann selbständig nur mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, verlangt werden. Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann hingegen, wie bis anhin, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Es ist auch möglich, mit dem Rekurs gegen einen an der Versammlung gefassten Beschluss gleichzeitig auch die Berichtigung eines angeblich unrichtigen oder unvollständigen Protokolls zu rügen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Delegation der Protokollgenehmigung von der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat und die Ergänzung des Geschäftsreglements des Gemeinderates werden genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich ein Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Mitteilung an:

- \_ Ortsparteien
- \_ Rechnungsprüfungskommission
- \_ Gemeinderat
- \_ Geschäftsleitung
- \_ Akten (Original)

Beilage:

- \_ Auszug aus dem Handbuch zur Gesetzgebung über die politischen Rechte betr. Rechtsschutz

**Beschluss**  
vom 15. Mai 2018  
Seite 3 | 3

gemeinde bassersdorf  
gemeinderat

## Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler  
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch  
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:  
Christian Pleisch, Tel. 044 838 86 01, [christian.pleisch@bassersdorf.ch](mailto:christian.pleisch@bassersdorf.ch)



## E. RECHTSSCHUTZ

### 1. Totalrevision des Gemeindegesetzes

Mit dem neuen Gemeindegesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, ergeben sich beim Rechtsschutz verschiedene Änderungen. Die Rechtsmittel in Gemeindeangelegenheiten sind neu einheitlich im Verwaltungsrechtspflegegesetz (LS 175.2; VRG) geregelt. Damit soll dem Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Rechtsschutzes in einem Gesetz Rechnung getragen werden.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen, mit dem die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden kann, ist in § 19 Abs. 1 lit. c VRG geregelt.

Die noch im aufgehobenen Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 enthaltene Gemeindebeschwerde als (spezialgesetzliches) Rechtsmittel zur Anfechtung von Beschlüssen der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlaments wurde aufgehoben. Solche Beschlüsse können neu mit Rekurs gemäss § 19 Abs. 1 und 2 VRG angefochten werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Neuerungen bei der Legitimation für die Anfechtung von Beschlüssen und Erlassen von (kommunalen) Legislativorganen sowie für die Rekursgründe zu beachten. Für weitere Einzelheiten wird auf das untenstehende Kapitel E./3. verwiesen.

Weiter fällt auch der noch in § 152 des aufgehobenen Gemeindegesetzes enthaltene Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse anderer Gemeindebehörden und Träger öffentlicher Aufgaben (insbesondere Vorstände von Gemeinden, Zweckverbänden, Anstalten und Privaten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen) weg. Solche Beschlüsse sind neu ebenfalls mit Rekurs gemäss VRG anfechtbar.

Schliesslich fällt auch der bisherige "Protokollberichtigungsrekurs" mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes dahin. Die Berichtigung des Protokolls kann somit nicht mehr für sich allein mit Rekurs verlangt werden. Es ist jedoch möglich, mit dem Rekurs gegen eine Anordnung oder einen Erlass gleichzeitig auch die Berichtigung eines angeblich unrichtigen oder unvollständigen Protokolls zu rügen. Alternativ ist es möglich, mit einer Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde eine Protokollberichtigung zu verlangen. Es kann gerügt werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt, es Lücken in der Wiedergabe der wesentlichen Aussagen enthält oder es Aussagen in einer Weise wiedergibt, die dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen.



## 2. Rekurs in Stimmrechtssachen

### 2.1. Allgemeines

Das VRG enthält diverse Spezialbestimmungen über den Rekurs in Stimmrechtssachen (§§ 19 lit. c, 21 a, 22 Abs. 1 Satz 2, 25 Abs. 2 lit. b, 26 d und 27 b VRG).

### 2.2. Anwendungsbereich (Anfechtungsobjekt)

Das Anfechtungsobjekt des Rekurses in Stimmrechtssachen der Gemeinde - bzw. in kommunalen Angelegenheiten - wird in § 19 Abs. 1 lit. c VRG geregelt. Mit dem Rekurs in Stimmrechtssachen sind alle **Handlungen** (Tathandlungen) und **Unterlassungen** (Nichthandeln trotz entsprechender Verpflichtung) von **staatlichen** (auch kommunalen) **Organen** anfechtbar, betreffend welche die Verletzung politischer Rechte geltend gemacht wird.

Insbesondere können nicht nur Verfügungen, sondern auch Realakte Anfechtungsobjekt sein. Nicht unter den Anwendungsbereich des Rekurses in Stimmrechtssachen fällt demgegenüber die Anfechtung einer durch die Behörde selber vorgenommenen Wahl, es sei denn, es werde geltend gemacht, die Wahl hätte durch die Stimmberechtigten erfolgen sollen.

Mit Rekurs in Stimmrechtssachen können demnach alle **Verletzungen der politischen Rechte** und von **Vorschriften über ihre Ausübung** beanstandet werden. Die politischen Rechte sind grundsätzlich in § 2 GPR definiert und werden zusammen mit den Verfahrensvorschriften im Gesetz über die politischen Rechte und im Gemeindegesetz (Gemeindeversammlung) weiter konkretisiert. Dazu gehören beispielsweise Vorschriften über

- das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen (Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von Wahlen und Abstimmungen),
- das Initiativ- und Referendumsrecht (Ungültigkeit einer Initiative oder Unterschrift) und
- die freie Willensbildung der Stimmberechtigten (korrekte Information über den Abstimmungsgegenstand [Behörden müssen sachlich, transparent, verhältnismässig und fair informieren], korrekte Ermittlung des Stimmergebnisses) sowie
- über die Missachtung oder die unrechtmässige Aufhebung eines Volksentscheides.



Mit Rekurs in Stimmrechtssachen geltend gemacht werden kann auch eine Verletzung der Gewaltenteilung, wenn beispielsweise die Exekutive die kommunale Zuständigkeitsordnung missachtet und einen Entscheid allein trifft, der den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung hätte unterbreitet werden müssen (z.B. die Bewilligung von Ausgaben, deren Gebundenheit angezweifelt wird).

Rügen gegen die Führung des Stimmregisters sind ebenfalls im Rahmen eines Rekurses in Stimmrechtssachen zu erheben und zu behandeln.

### 2.3. Legitimation bzw. Rekursberechtigung

Die Legitimation zur Erhebung eines Rekurses in Stimmrechtssachen ergibt sich aus § 21 a VRG.

Zunächst sind die **Stimmberechtigten**, die an der in Frage stehenden Wahl oder Abstimmung teilnehmen können, zur Erhebung eines Rekurses in Stimmrechtssachen berechtigt. Nicht dazu legitimiert sind indessen nicht stimmberechtigte Personen, auch wenn sie ein rechtliches Interesse an der Rekuserhebung haben.

Weiter können **Kandidierende** Rekurs in Stimmrechtssachen erheben, selbst wenn sie nicht stimmberechtigt sind. Dies setzt allerdings voraus, dass bei der betreffenden Wahl keine Wohnsitzpflicht in der Gemeinde vorgeschrieben ist (siehe § 23 Abs. 3 GPR) und die betreffende Person einen hinreichenden Bezug zur Wahl aufweist (z.B. **öffentlich** kandidiert oder Stimmen erhalten hat).

Schliesslich sind auch **politische Parteien und Gruppierungen** (§ 21 a lit. b VRG) zur Wahrung ihrer eigenen Interessen oder, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, der Rechte ihrer Mitglieder zum Rekurs berechtigt. Darunter sind in praktischer Hinsicht zu verstehen:

- **Politische Parteien** bzw. Organisationen, die einen politischen Zweck verfolgen und im betreffenden Wahl- und Abstimmungskreis tätig sind (auch in Schulgemeinden rekurslegitimiert),
- **Organisationen**, deren Mitglieder mehrheitlich im der betreffenden Wahl- und Abstimmungskreis stimmberechtigt sind und die sich in den Statuten verpflichtet haben, die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu verteidigen (auch in Schulgemeinden rekurslegitimiert), und
- **Initiativkomitees** mit Bezug auf ihre Initiative sowie Referendumskomitees mit Bezug auf das Referendum sowie ihre Vertretungen namens des Komitees (vgl. § 61 Abs. 3 VPR).

Nicht vorausgesetzt wird, dass die rekurrierende Organisation als juristische Person ausgestaltet ist.



- Ferner ist die **betroffene(n) Gemeindebehörde(n)** rekursberechtigt, insbesondere dann, wenn sie eine Verletzung der Gemeindeautonomie geltend machen.

#### 2.4. Rügepflicht

In **Gemeindeversammlungen** müssen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung von teilnehmenden Personen **sofort gerügt** werden. Dies umfasst nicht nur (Verfahrens-)Fehler bei der Geschäftsbehandlung, sondern betrifft auch die Verletzung aller politischen Rechte wie z.B. den Vorwurf einer irreführenden oder falschen Information seitens der Behörden. Im Vorfeld von Gemeindeversammlungen kommt der Fristenlauf von § 22 Abs. 2 VRG zur Anwendung. Für die Erfüllung der Rügepflicht wird nicht verlangt, dass die Beanstandung in der Versammlung bereits detailliert begründet wird, sondern es genügt, den vermeintlichen Fehler zu nennen und zu rügen (§ 21 a Abs. 2 VRG). Die Rüge muss nicht zwingend von der Rekurrentin oder dem Rekurrenten persönlich erhoben werden. Es reicht aus, wenn irgendeine Stimmberechtigte oder irgendein Stimmberechtigter diese Rüge in der Gemeindeversammlung erhoben hat.

Die Rüge ist zu einem Zeitpunkt zu erheben, in dem auf einen Beschluss noch ohne grössere Schwierigkeiten zurückgekommen werden kann (RRB Nr. 2485/1989). Die sofortige Rügepflicht bei Teilnahme an einer Gemeindeversammlung bezieht sich auf Verfahrensfehler, wie die Unterdrückung von Voten und Anträgen, Unklarheiten oder andere Fehler im Abstimmungsverfahren (Unterlassen einer geheimen Abstimmung, unrichtige Ermittlung der Ergebnisse, Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften usw.).

#### 2.5. Instanzenzug

Der Rekurs in Stimmrechtssachen ist beim für die Gemeinde zuständigen Bezirksrat zu erheben (§ 19b Abs. 2 lit. c VRG). Der vom Bezirksrat als erste Rechtsmittelinstanz gefällte Entscheid kann an das kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 41 Abs. 1 VRG). Ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid in Stimmrechtssachen kann mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 lit. c BGG) beim Bundesgericht angefochten werden.

#### 2.6. Rekursfrist

Für den Rekurs in Stimmrechtssachen gilt eine kurze Frist von **5 Tagen** (§ 22 Abs. 1 Satz 2 VRG), so dass ein Rekurs umgehend erhoben werden muss. Die kurze Frist dient weniger der raschen Erledigung der Rechtsmittel in Stimmrechtssachen, sondern der umgehenden Erzielung rechtssicherer Verhältnisse im Verfahren von Wahlen und Abstimmungen. Die kurze Rekursfrist hat zur Folge, dass in der Regel auch die Ver-



nehmlassungsfristen kurz angesetzt werden. Die Gemeindebehörden müssen daher damit rechnen, dass - vorbehältlich Fristerstreckung - innert einer Woche zu einem Rekurs in Stimmrechtssachen Stellung genommen werden muss.

Die kurze Rekursfrist muss in geeigneter Form publik gemacht werden. Insbesondere in Gemeindeversammlungen sind die Gemeindebehörden verpflichtet, die Teilnehmenden auf die kurze Rekursfrist hinzuweisen.

Die Rekursfrist beginnt am Tag nach der schriftlichen Mitteilung der Anordnung, ohne solche am Tag nach der schriftlichen Veröffentlichung und ohne solche am Tag nach der Kenntnisnahme der angefochtenen Handlung oder Unterlassung (z.B. bei der Vorbereitung einer Wahl oder Abstimmung oder in der Gemeindeversammlung; § 22 Abs. 2 VRG). In jedem Fall beginnt die Frist spätestens am Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung zu laufen.

## 2.7. Anordnungen der Rekursinstanz

Einem Rekurs in Stimmrechtssachen gegen eine Wahl oder Abstimmung kommt – ohne gegenteilige Anordnung der Rekursinstanz – keine aufschiebende Wirkung zu, wenn die Rekurschrift *vor* dem Wahl- oder Abstimmungstag eingereicht worden ist (§ 25 Abs. 2 lit. b VRG). Wird sie *nach* dem Wahl- oder Abstimmungstag eingereicht, hemmt der Rekurs in Stimmrechtssachen die Wirksamkeit einer Wahl oder Abstimmung. Die anordnende Instanz oder die Rekursinstanz können jedoch aus besonderen Gründen die aufschiebende Wirkung entweder erteilen oder entziehen (vgl. § 25 Abs. 3 VRG).

## 2.8. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Bei Rekursen in Stimmrechtssachen werden in der Regel gemäss § 13 Abs. 4 VRG (Rekursverfahren vor Bezirksrat) und § 65a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 4 VRG (Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht) nur Kosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Keine Kostenfreiheit genießt, wer seine politischen Rechte missbraucht. Eine allfällige Parteientschädigung richtet sich nach § 17 Abs. 2 VRG.

# 3. Rekurs

## 3.1. Anwendungsbereich

Gegen Anordnungen und Erlasse der Legislative (Gemeindeversammlung oder – parlament, Urnenbeschlüsse) kann Rekurs erhoben werden. Anwendbar sind die allgemeinen Regelungen zum Rekurs gemäss VRG (§ 19 ff VRG).



Der Rekurs kann sich sowohl gegen individuell-konkrete Einzelakte (Anordnungen) als auch gegen generell-abstrakte Normen (Erlasse) richten. Anfechtbar sind somit ein einzelner Beschluss eines **Legislativorgans** (z.B. Kreditbewilligung), ein Verwaltungsakt (z.B. Einbürgerung) oder ein Erlass (Verordnung, Reglement usw.). Nicht anfechtbar ist jedoch eine Wahl.

Weiter sind Anordnungen und Erlasse der **Behörden** von Gemeinden, Zweckverbänden, (gemeinsamen) Anstalten sowie von Privaten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, anfechtbar.

In Bezug auf die **Rügegründe**, die vorgebracht werden können, muss zwischen Anordnungen und Erlassen unterschieden werden: Bei **Anordnungen**, die individuell-konkreter Natur sind (wie z.B. Verfügungen), können Rechtsverletzungen (einschliesslich Ermessensmissbrauch, -überschreitung oder -unterschreitung), die unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (§ 20 Abs. 1 VRG). Ein Beispiel hierfür ist die Beanstandung der Verletzung von allgemeinen Verfahrensvorschriften (z.B. Verletzung der Begründungspflicht bei Einbürgerungsentscheiden). Wird dagegen ein **Erlass**, der generell-abstrakter Natur ist (wie z.B. Verordnungen und Reglemente), angefochten, kann lediglich die Verletzung von übergeordnetem Recht gerügt werden (§ 20 Abs. 2 VRG). Sofern ein Verstoss gegen die Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung vorgebracht werden will, ist ein Rekurs in Stimmrechtsachen zu erheben (vgl. Kapitel [E./2](#)). Mit anderen Worten steht beim (ordentlichen) Rekurs vielmehr der Fall im Vordergrund, wo (sofern es sich um ein Erlass handelt), **inhaltlich** kantonales Recht oder Bundesrecht oder **höherrangiges** kommunales **Recht** (z.B. Gemeindeordnung) **verletzt** wird.

### 3.2. Legitimation

Auf den Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse von gemeinderechtlichen Organisationen kommen die **allgemeinen Regeln** zur Legitimation gemäss § 21 VRG zur Anwendung. Danach ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch eine Anordnung **berührt** ist (mehr als die Allgemeinheit) und ein **schutzwürdiges Interesse** (auch rein faktisches Interesse) an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Ein rechtliches Interesse, dass der Beschluss eine Rechtsnorm verletzt, welche die beschwerdeführende Person schützen will, wird nicht verlangt.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften und andere Träger öffentlicher Aufgaben mit Rechtspersönlichkeit sind im Sinne von § 21 Abs. 2 lit. a-c VRG ebenfalls zur Beschwerdeerhebung legitimiert.

Legitimationsvoraussetzung ist sodann immer ein *aktuelles Interesse* an einer Beschwerde. Von diesem Erfordernis kann abgewichen werden, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfene Frage jederzeit und unter gleichen oder ähnlichen Umstän-



den wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige verfassungsgerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (vgl. MARTIN BERTSCH, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., § 21 N 25; BGE 137 I 23, E. 1.3.1.)

### 3.3. Instanzenzug und Kosten

Grundsätzlich gelten für das Beschwerdeverfahren die allgemeinen Bestimmungen des zweiten Abschnitts des VRG zum Verwaltungsverfahren (§§ 4-31 VRG).

Dies bedeutet insbesondere, dass:

- die unterliegende Partei (Gemeinde oder Privatperson) grundsätzlich **kostenpflichtig** wird.
- die Beschwerdefrist **30 Tage** beträgt,
- der Beschwerde von Gesetzes wegen **aufschiebende Wirkung** zukommt,
- die Rechtsmittelinstanz **vorsorgliche Massnahmen** treffen kann,
- der **Bezirksrat erste** und das **Verwaltungsgericht zweite** Rechtsmittelinstanz (§§ 41 ff. VRG) vorbehältlich besonderer Zuständigkeiten (z.B. Baurekursgericht) sind.

## 4. Trennung: Rekurs in Stimmrechtssachen – Rekurs

Aufgrund des unterschiedlichen Anwendungsbereichs (Anfechtungsgegenstand und -gründe) und insbesondere der unterschiedlichen Fristen (5 bzw. 30 Tage) müssen die beiden Rechtsmittel getrennt erhoben werden. Da bei der Anfechtung insbesondere zwischen inhaltlichen Mängeln und Verletzungen der politischen Rechte unterschieden werden muss, ist es für den Laien oft schwierig, korrekt vorzugehen. Dies erhöht die Gefahr deutlich, dass auf eine Rüge wegen Fristversäumnisses nicht eingetreten werden kann. Entsprechend anspruchsvoll sind auch die Anforderungen für die Gemeinde- und Rechtsmittelbehörden, diese Unterscheidungen richtig vorzunehmen und danach zu handeln.

### 4.1. Rechtsmittelbelehrung

Beschlüsse der Exekutiven und der Legislativen der gemeinderechtlichen Organisationen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Aufgrund der unterschiedlichen Rügegründe muss primär zwischen individuell-konkreten **Verfügungen** und generell-abstrakten **Erlassen unterschieden** werden.